

SATZUNG

der Montessori Stiftung Berlin

Präambel

Am 06. Oktober 2009 hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins für Montessori-Pädagogik in Berlin/Brandenburg e.V. die Gründung einer Stiftung zur Förderung von Erziehung und Bildung auf Grundlage der Montessori-Pädagogik beschlossen. Bei den Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Stiftung stehen werden, handelt es sich um Bildungseinrichtungen, die dem in § 2 der Satzung definierten Stiftungszweck entsprechen.

Die Bildungseinrichtungen in Trägerschaft der Stiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Stiftung insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik nach Maria Montessori geführt. Diese Pädagogik folgt dem Verlangen des Kindes: "Hilf mir, es selbst zu tun!". Diesen Grundsatz erkannte Maria Montessori als die zentrale kindliche Forderung gegenüber den Pädagogen. Sie verband damit die Verpflichtung, jedem Kind auf der ihm eigenen Weise das Heranwachsen zu ermöglichen.

Aufgabe der Ausbildung an den Bildungseinrichtungen der Stiftung ist es, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Montessori Stiftung Berlin.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Stifter ist der Förderverein für Montessori-Pädagogik in Berlin/Brandenburg e.V.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik geführt werden, sowie die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften nach Maßgabe des §3 Absatz 4.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Übernahme von Trägerschaften sowie den Betrieb von einzelnen oder sämtlichen Einrichtungen des „Montessori Campus Berlin Köpenick“ (MCBK), früher der „Freien Montessorischule und Kinderhaus Berlin“ (FMSKB)
 - b) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt der Montessori - Pädagogik für Erwachsene.
- (4) Sofern die Mittel der Stiftung es zulassen, kann der Stiftungszweck auch durch die Neugründung von Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften oder Vermögensmassen, welche Zwecke nach Absatz 1 und 2 verfolgen, verwirklicht werden. Die Stiftung ist auch berechtigt, die Trägerschaft für weitere, noch zu gründende oder bereits bestehende Bildungseinrichtungen zu übernehmen, sofern sie entsprechend Absatz 1 und 2 handeln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Mit der Gründung der Stiftung wurde das Schulgrundstück in 12557 Berlin, Köpenzeile 125 als Grundstockvermögen in die Stiftung eingebracht.
- (2) Das Schulgrundstück in 12557 Berlin, Köpenzeile 125 dient unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Kosten des laufenden Betriebes von Einrichtungen deckt die Stiftung als anerkannter Träger durch Zuschüsse des Landes Berlin, durch Beiträge von Eltern, deren Kinder stiftungseigene Bildungs- und Betreuungseinrichtungen besuchen und durch Spenden sowie Erträge aus Zustiftungen.
- (4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, soweit es als gebundenes Grundstockvermögen in die Stiftung eingebracht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen gehören nicht zwingend zum Stiftungsvermögen. Als außerordentliche Erträge können sie entweder ganz oder teilweise für die Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungsvorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Zustiftungen gehen in das Grundstockvermögen ein. Die Stiftung ist zur Annahme derartiger Zustiftungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (6) Das Grundstockvermögen ist ertragbringend und nur unter Eingehung angemessener Risiken anzulegen. Über die Art der Anlage des Grundstockvermögens entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Anlagerichtlinien, die für die Stiftung gemäß § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 der Satzung aufzustellen sind.
- (7) Das Grundstockvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 Prozent des Vorjahresbestands in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist. Seine gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenkliche Rückführung innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre muss sichergestellt sein.
- (8) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (10) Die Bildung von Rücklagen ist nach Maßgabe der gültigen Abgabenordnung zulässig.
- (11) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung auch Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen, wenn dies nicht mit besonderen Risiken für das Stiftungsvermögen verbunden ist.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied (dem stellvertretenden Vorsitzenden), höchstens aber aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei bis fünf Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich; § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG ist entsprechend anwendbar.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Stiftungsvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind vom Kuratorium zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied den Vorstand allein.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachbeiräte berufen.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich für die Stiftung tätig, soweit die Mittel der Stiftung es zulassen. Für seine Arbeitszeit hat der Vorstand das Recht auf eine angemessene Vergütung. Für den Abschluss des Anstellungsvertrags, in dem die Vergütung zu vereinbaren ist, ist das Kuratorium zuständig. Nebentätigkeiten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kuratoriums.
- (7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt als Ausfluss der Satzung die Kompetenzen des Vorstandes sowie die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium.
- (8) Der Stiftungsvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsvorstand und den Leitern der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung.

§ 7

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsordnung eigenverantwortlich.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Abstimmung über eigene Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (3) Über wesentliche Entscheidungen des Stiftungsvorstands sind Protokolle zu führen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. In wichtigen Fällen sind sie dem Kuratorium umgehend zur Kenntnis zu geben. Zu den wesentlichen Entscheidungen gehören insbesondere die Geschäfte im Sinne des § 11 Absatz 3. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Kuratorium kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung der jährlichen Finanzplanung und einer mehrjährig rollierenden Finanzplanung;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - c) die Aufstellung von Anlagenrichtlinien;
 - d) Entscheidungen über die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Abs. 6;
 - e) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen (§ 4 Abs. 5);
 - f) die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung von Angestellten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen eines von ihm mit den Einrichtungsleitungen aufzustellenden Stellenplans;

- g) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Rechnungslegung gem. § 12 Absätze 2 und 4;
 - h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe des § 12 Absatz 3;
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) die Beschaffung von Spenden und Fördergeldern
 - k) die Organisation der Trägerschaft der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.
- (4) Entscheidungen des Stiftungsvorstands bedürfen in den Fällen des § 11 Abs. 3 der vorherigen Zustimmung, in den Fällen des § 11 Abs. 4 der Anhörung des Kuratoriums.
 - (5) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium für seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
 - (6) Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig, d.h. mindestens vierteljährlich, über die relevanten Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen. Sie erhalten den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen. Die Kuratoren haben Anspruch auf die Zahlung einer Ehrenamtspauschale.
- (2) Das Kuratorium ist mit zwei Mitgliedern des gemeinnützigen „Fördervereins Montessori Campus Berlin Köpenick e.V.“, früher „Förderverein der Freien Montessori Schule Berlin e.V.“ besetzt. Der Verein wählt die Kuratoriumsmitglieder in der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bleiben unberührt.
- (3) Das Kuratorium kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder weitere Kuratoriumsmitglieder aufnehmen. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei Jahre.
- (4) Das Kuratorium ist stets mit
 - a) mindestens einem Elternteil von Kindern oder Jugendlichen einer Einrichtung in Trägerschaft der Stiftung, die nicht gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Montessori Stiftung Berlin stehen dürfen,
 - b) mindestens einer/m abhängig Beschäftigten der Montessori Stiftung Berlin, außerhalb der Leitungsebene einzelner Einrichtungen sowie
 - c) mindestens einer externen Person, die keine der beiden vorab genannten Voraussetzungen erfüllt, besetzt.

Um diese Besetzung zu gewährleisten, ist ggf. die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Absatz 3 zu erhöhen.

- (5) Löst sich der „Förderverein Montessori Campus Berlin Köpenick e.V.“, früher „Förderverein der Freien Montessori Schule Berlin e.V.“ auf oder ändert er seine Satzung dahingehend, dass der Verein nicht mehr die Förderung der Stiftung vorsieht, so führen die zum Zeitpunkt der

Vereinsauflösung bzw. der Satzungsänderung des Vereins amtierenden Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 2 die Geschäfte bis zum Ende ihrer jeweiligen regulären Amtszeit im Kuratorium weiter. Nach Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung im Sinne des Satz 1 wird das Kuratorium jeweils durch die amtierenden Mitglieder bestellt.

- (6) Die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern durch einstimmigen Beschluss der übrigen Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund ist möglich. Die Abberufung erfolgt in einer vom Kuratoriumsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einberufenen Sitzung, an der das betroffene Kuratoriumsmitglied nicht teilnimmt. Die schriftliche Abstimmung ist nicht möglich. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt. Durch die Abberufung verringert sich die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder; die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann nach der Geschäftsordnung beratende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.

§ 10

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung mit einer angemessenen Frist ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. sich im Umlaufverfahren an der Abstimmung beteiligen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form (insbesondere E-Mail) ersetzt werden.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. der am Umlaufverfahren beteiligten Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und kontrolliert den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Stiftungsvorstands;
 - b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
 - d) Kooptation von Mitgliedern des Kuratoriums;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Aufhebung der Stiftung und über ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe des § 13;
 - f) Beschluss des vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresberichts gem. § 12 Abs. 5.
- (3) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) eine Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Abs. 7;
 - b) die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands (§ 6 Abs. 7);
 - c) die Verabschiedung der Anlagenrichtlinie (§4 Absatz 6);
 - d) die Annahme von Zustiftungen (§ 4 Absatz 5);
 - e) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
 - f) die Verabschiedung der jährlichen und der mehrjährig rollierenden Finanzplanung der Stiftung unter Einbeziehung aller durch sie betriebenen Einrichtungen;
 - g) die Gründung bzw. die Übernahme von Trägerschaften weiterer Bildungseinrichtungen (§ 2 Absatz 4);
 - h) grundlegende Verträge mit anderen Trägern von Bildungseinrichtungen (§ 2 Absatz 4);
 - i) Verfügungen über Grundstücke bzw. Immobilien wie z.B. langfristige Mietverträge, Erbbaurechtsverträge, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien;
 - j) Zustimmung über die Entlassung von Einrichtungen aus der Trägerschaft der Stiftung;
 - k) außerplanmäßige Verwendung von Rücklagen ab 100.000,- €.
- (4) Bei Geschäften, die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Stiftung haben und nicht unter §11 Abs. 3 aufgeführt sind, ist das Kuratorium vorab zu informieren und anzuhören.
- (5) Das Kuratorium kann den Stiftungsvorstand beauftragen, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzuzuziehen.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder zu beschließen.

- (7) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung erstellt Jahresabschlüsse in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften des HGB bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, wenn er es beschließt oder wenn das Kuratorium oder die Stiftungsaufsichtsbehörde es verlangen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftGBln) erstrecken.
- (4) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Erfolgt keine Prüfung nach Absatz 3, so hat der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht zu fertigen.
- (5) Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die von ihm gewürdigte Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht gem. Absatz 4 bzw. den Prüfungsbericht gem. Absatz 3 als Jahresbericht.

§ 13

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatz 2 mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder im Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung mit Mehrheit von drei Viertel der Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung. In dem Auflösungsbeschluss ist die Stiftung oder Körperschaft zu bestimmen, an die das Vermögen der Stiftung fällt. Das Kuratorium soll die Auswahl der geeigneten Stiftung oder Körperschaft treffen. Hierbei ist dem Stiftungsvorstand ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat, und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

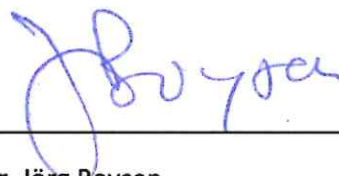
§ 14
Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung sowie die jeweiligen Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen; der Nachweis der Bestellung der Kuratoren nach § 9 Abs. 2 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Vorstands des dort genannten Vereins geführt.
 - b) den nach § 12 Abs. 5 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, bei Einreichung des Prüfungsberichts (§ 12 Abs. 3) innerhalb von acht Monaten; der Kuratoriumsbeschluss über die Genehmigung ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach vorheriger Genehmigung durch das Kuratorium bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, 21.11.2023



Martin Rottmann
- Vorsitzender des Kuratoriums -



Dr. Jörg Boysen
- stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums -